2514 011

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 57/82 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Miriam [redacted] in [redacted] (Schweden),
[redacted]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch die Landesvertretungsbehörde Nordrhein-Westfalen,
[redacted]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 21. Mai 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

Die in § 219 Abs. 2 BEG umschriebenen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision durch den Bundesgerichtshof liegen nicht vor.

Das Urteil des Berufungsgerichts, das die die Klage abweisende Entscheidung des Landgerichts bestätigt hat, beruht auf der Würdigung des ärztlichen Gutachtens. Nach Ansicht der Ärzte, die das Gutachten erstattet haben, hat das Verfolgungsschicksal das Bluthochdruckleiden des Erblassers der Klägerin für die Dauer weniger Jahre abgrenzbar verschlimmert. Die Verschlimmerung hat aber nicht zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % geführt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Dieser Ansicht der Sachverständigen konnte sich der Tatrichter anschließen, nachdem alle Zweifelsfragen in der mündlichen Erörterung des Gutachtens vor dem Berufungsgericht ausgeräumt worden waren.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht der Auslegung des § 28 EEG und der §§ 3 und 4 der 2. DV-EEG, wie sie in zahlreichen Entscheidungen entwickelt worden ist. Die von der Beschwerde behauptete Abweichung von den Rechtsgrundsätzen, die der Bundesgerichtshof in dem BGH 1967, 23 Nr. 19 und 1967, 77 Nr. 20 abgedruckten Entscheidungen entwickelt hat, liegt nicht vor.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 EEG normierten Zulassungsgründe vorliegt, hat das Berufungsgericht die Zulassung der Revision mit Recht abgelehnt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 EEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Kai Kaes

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS